

Satzung
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
für die Ablösung von Stellplätzen
 vom 14. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Schleiden am 13. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Einführung

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

§ 2
Gemeindegebietsteile

(1) In der Stadt Schleiden werden folgende Gebietsteile festgelegt:

Gebietsteil I	Kernbereiche Gemünd und Schleiden,
Gebietsteil II	die über den Gebietsteil I hinausgehenden Gebietsteile innerhalb der Stadt Schleiden.

(2) Der Gebietsteil I ist den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen. Zum Gebietsteil II gehören die übrigen Stadtteile von Gemünd und Schleiden, soweit sie nicht vom Gebietsteil I betroffen sind, sowie die Orte Berescheid, Broich, Bronsfeld, Dreiborn, Ettelscheid, Harperscheid, Herhahn, Kerperscheid, Morsbach, Nierfeld, Oberhausen, Olef, Scheuren, Schönesseifen, Wintzen und Wolfgarten.

§ 3
Ablösungsbetrag

Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von 80 der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gebietsteil I auf	3.100,00 Euro und
in dem Gebietsteil II auf	2.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Absatz 5 der Landesbauordnung vom 23. November 1989 außer Kraft.

Schleiden, den 13. Dezember 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluß des Stadtrates vom 13. Dezember 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 14. Dezember 2001
Der Bürgermeister:
Lorbach